

## **6. Zusatzvereinbarung**

zur

### **Heilmittel-Zielvereinbarung**

gemäß § 10

**der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung, BGBl. Nr. II 473/2004,  
der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen**

abgeschlossen zwischen der

Ärztammer für Oberösterreich

und der

Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse  
für die oberösterreichischen §-2 Kassen  
(ausgenommen Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **I. Präambel**

Gemäß § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung vom Dezember 2004 wurde die Zielvereinbarung mit der 5. Zusatzvereinbarung vom 30.11.2013 auf weitere 2 Jahre befristet abgeschlossen (1.12.2013 – 30.11.2015). Eine Verlängerung auf weitere 2 Jahre ist dann möglich, wenn aufgrund einer rechtzeitig vor dem Auslaufen durchzuführenden Evaluierung der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele der Zielvereinbarung erreicht werden.

Die Evaluierung wurde wieder durchgeführt und erfreulich ist die Tatsache, dass die Ziele grundsätzlich wieder erreicht werden konnten. Betrachtet man die gesamte Heilmittelkostenentwicklung von 2005-2014, so liegt die OÖGKK mit 37,7 % zwar über der durchschnittlichen relativen Heilmittelkostenentwicklung der anderen Kassen von 33,8 %, mit den absoluten Heilmittelkosten pro Anspruchsberechtigtem aber mit € 195,06 um € 37,08 unter dem Durchschnitt aller Gebietskrankenkassen von € 232,14.

#### **II. Verlängerung und Evaluierung der Zielvereinbarung**

Die Zielvereinbarung wird von 1.12.2015 bis 30.11.2017 verlängert. Rechtzeitig vor einer weiteren Verlängerung der Zielvereinbarung wird eine Evaluierung der vereinbarten Ziele durchgeführt; und zwar aufgrund der Daten des Kalenderjahres 2016.

1. § 6 wird wie folgt neu textiert (Änderung der Jahreszahlen):

## § 6

### Kalenderjahrbezogene Zielwerte für die Einzelvertragspartner

(1) Der Vertragsarzt soll unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse seinen Anteil an Arzneyspezialitäten außerhalb des grünen Bereichs des EKO (gelber Bereich, roter Bereich, Arzneyspezialitäten, die im EKO nicht angeführt sind) gemessen an der Gesamtmenge der verschriebenen Arzneyspezialitäten im Kalenderjahr 2015 gegenüber 2014 und im Kalenderjahr 2016 gegenüber 2015 nicht erhöhen.

Kommt es bei einem Vertragsarzt im Kalenderjahr 2015 bzw. 2016 zu einer Erhöhung dieses Anteils, führt dies – unter der Voraussetzung einer einvernehmlichen Feststellung der Zielverfehlung durch das Gemeinsame Gremium (siehe § 10 Abs. 2 Zif. 5) – zu einer finanziellen Haftung des Vertragsarztes im Sinne des § 10 Abs. 3 Zif. 7 der HBK-VO.

Eine finanzielle Haftung des Vertragsarztes ist ausgeschlossen, wenn die Erhöhung begründet ist; insbesondere

1. durch Änderungen am Medikamentenmarkt, die auch bei Beibehaltung der chefärztlichen Bewilligungspflicht zu einer solchen Erhöhung geführt hätten oder
2. durch eine nachvollziehbare Änderung im Patientenkontext des Vertragsarztes, die einen verstärkten Einsatz solcher grundsätzlich bewilligungspflichtiger Arzneyspezialitäten erfordert hat.

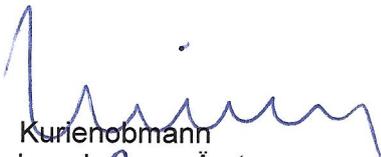
(2) Die Vertragsärzte werden über ihr individuelles Verschreibeverhalten zeitnahe informiert.

### III. Wirksamkeitsbeginn

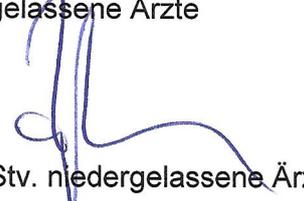
Diese Zusatzvereinbarung zur Zielvereinbarung tritt mit 1. Dezember 2015 in Kraft.

Linz, am 07. Oktober 2015

#### Ärztchammer für Oberösterreich

  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte

  
Präsident

  
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

  
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

#### OÖ Gebietskrankenkasse

  
Leitende Angestellte



  
Obmann